

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 08.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Göppingen

I.

Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Göppingen betreibt Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung bzw. Wohnmöglichkeit zu erhalten.

II.

Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Der Beginn des Benutzungsverhältnisses beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4
Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die zugewiesene Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten:
 1. In der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen.
 2. Ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen.
 3. In der Unterkunft Wände, Decken, Fenster oder Einrichtungsgegenstände zweckfremd zu benutzen, z.B. zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder anzubohren.
 4. Ein Tier in der Unterkunft zu halten.
 5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 3 und 4 können erteilt werden, wenn der Anstaltszweck nicht gefährdet wird. Die Erteilung einer Ausnahme kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (6) Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, insbesondere wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

-
- (7) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen sowie zweckfremder Nutzung der Unterkunft, kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
 - (8) Bei Verlust eines der übergebenen Schlüssel kann die Stadt die Kosten für den Ersatz vom Benutzer einfordern.
 - (9) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Schlüssel der Unterkunft zurückbehalten.
 - (10) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassene Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Der Benutzer hat für eine ordnungsgemäße Reinigung der Unterkunft und für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der Räume zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, etwaige Mängel auf Kosten der Stadt selbst zu beseitigen oder beseitigen lassen oder die Benutzungsgebühr zu mindern.

§ 6

Umsetzungen

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere Unterkunft möglich, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn:

1. Die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll.
2. Bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Vermieter beendet wird.
3. Die bisherige Unterkunft über- oder unterbelegt ist.
4. Der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen.
5. Der Benutzer oder einer der Haushaltsangehörigen wiederholt gegen eine Hausordnung unter § 8 verstößt.
6. Der Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Wohnungsbrand) dies erfordert.
7. Wenn entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufgenommen werden.
8. Wenn entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen wurden.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer einer Unterkunft, mit Ausnahme der Gemeinschaftsunterkunft in der Brückenstraße, wird die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) übertragen.

§ 8 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die Stadt besondere Hausordnungen erlassen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnungen zu beachten.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt zu übergeben.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung der Pflicht aus Abs. 1 entstehen.
- (3) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, muss der Benutzer wegnehmen und auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§ 10 Verwertung zurückgelassener Sachen

Im Rahmen einer Umsetzung nach § 6 sowie nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben oder Bevollmächtigte die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens einen Monat nach vollzogener Umsetzung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, Haushaltsangehörige) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.

- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern angegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

Verwaltungszwang erfolgt unter Maßgabe des Landesverwaltungs-
vollstreckungsgesetzes und kann insbesondere im Zusammenhang von
Umsetzungs-, Räumungs-, sowie bei Duldungsverfügungen zum Betreten einer
Unterkunft Anwendung finden.

III. Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

§ 14 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch
genommenen Räume werden Benutzungs- und Nebenkostengebühren
entsprechend der Anlage 1 erhoben. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten
die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden
Fassung.
- (2) Bei der Errechnung der Benutzungs- und Nebenkostengebühren nach
Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zu
Grunde gelegt; bei der Berechnung nach Tagen wird für jeden Tag der
Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften
untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind
Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit
dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des
Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats,
so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem
Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder für mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemessen sich die Benutzungs- und Nebenkostengebühren entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 2 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten – Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. Entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. Entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesene Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. Entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 in der Unterkunft Wände, Decken, Fenster oder Einrichtungsgegenstände zweckfremd benutzt, diese z.B. beschriftet, beklebt, bemalt oder anbohrt.
7. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 ein Tier in der Unterkunft hält;
8. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;

-
9. Entgegen § 4 Abs. 9 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
 10. Entgegen § 9 Abs. 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Göppingen, 09.02.2018

gez.:

Guido Till
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Göppingen vom 08.02.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Göppingen

Objekt	Benutzungsgebühr / Monat	Nebenkostengebühr / Monat
Brückenstraße 38	7,40 € / m ²	7,73 € / m ² Allgemeine Betriebskosten, Heizung, Wasser, Strom, Einrichtung Küche
Dezentrale, angemietete Einzelunterkünfte	Die Gebühr entspricht der Nettokaltmiete aus dem jeweiligen Mietvertrag	Die Gebühr entspricht den vereinbarten Nebenkosten aus dem jeweiligen Mietvertrag und setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Betriebskosten als Vorauszahlung oder Pauschale inkl. oder zzgl.:• Strom und Heizung als Pauschale• Selbstzahler Strom, Heizung als Pauschale• Selbstzahler Strom, Heizung als Vorauszahlung• Selbstzahler Strom, Selbstzahler Heizung• Strom als Pauschale, Heizung als Selbstzahler

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, 20.12.2019


Guido Till
Oberbürgermeister